

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen AGB

## Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

### 1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) – bilden einen integrierenden Bestandteil aller Verträge mit unseren Kunden. Diese gelten als Basis für unserer Offerten und die Erteilung eines Auftrages schliesst deren Anerkennung durch den Besteller mit ein. Sie gehen allfälligen Einkaufsbedingungen des Kunden in jedem Falle vor. Bestimmungen, welche von den AGB abweichen, können nur in schriftlicher Form und gegenseitigem Einverständnis vereinbart werden.

### 2. Allgemeines

2.1 Entwürfe, Zeichnungen und Modelle – sind Eigentum der Christinger+Partner AG und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung und gegen Entschädigung vervielfältigt oder Drittpersonen zugänglich gemacht werden.

2.1.1. Offertstellung – Den Preisen liegen die am Tage der Ermittlung gültigen Material-, Lohn- und Herstellungskosten zugrunde. Sollten sich die Kosten bis zur Auftragserteilung verändert haben erfolgt nach vorgängiger Information eine Preis Anpassung. Preisänderungen und der Zwischenverkauf bleiben in jedem Fall vorbehalten. Unsere Offerten sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, 30 Tage gültig.

2.2 Für die Spezialanfertigung von Siebdruckfolien, Selbstklebe-Etiketten und Drucksachen gilt folgendes: Von der Christinger+Partner AG hergestellte Druckunterlagen, -daten, Werkzeuge, Clichés, Muster und Filme, desgleichen Zeichnungen bleiben in deren Eigentum und Besitz, auch wenn dem Käufer Kostenanteile verrechnet werden. Das von Käufer unterzeichnete «Gut zum Druck» ist für die endgültige Druckanfertigung allein massgebend. Bei farbigen Druckausführungen gelten geringfügige farbliche Abweichungen nicht als Mängel.

2.3 Für das Einholen von Bewilligungen – betreffend dem Aufstellen oder Anbringen von Reklamen, Fassadenbeschriftungen, Lichtreklamen, Wegweisern etc. hat der Auftraggeber zu sorgen, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.

2.4 Die Verwendung von Druckvorlagen und-daten, welche vom Besteller geliefert werden, erfolgt unter der Annahme, dass dieser die entsprechenden Urheber- oder Reproduktionsrechte besitzt. Für einen allfälligen Schaden, welcher der Christinger+Partner AG entsteht, weil Dritte Ansprüche aus Urheberrecht an solchen Druckvorlagen geltend machen, haftet alleine und vollumfänglich der Kunde. Der Besteller/ Auftraggeber haftet bei angelieferten Daten zudem für die inhaltliche Richtig- und Vollständigkeit, sowie für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen.

2.5 Gehen Originaldruckvorlagen – jeglicher Art verloren oder sind sie nicht mehr bestimmungsgemäss verwendbar, ist die Haftung der Christinger+Partner AG auf den Materialwert, maximal jedoch auf Fr. 500.– pro Schadenfall begrenzt. Eine weitere Haftung für direkten und indirekten Schaden wird ausdrücklich wegbedungen.

### 3. Lieferbedingungen

3.1 Lieferfrist – Die Christinger+Partner AG ist bemüht die vereinbarten Liefertermine jederzeit einzuhalten. Alle Geschäfte gelten als Mahnkauf, auch wenn ein fixer Tag für die Lieferung kommuniziert wurde. Bei einem Verzug hat der Käufer eine angemessene Nachfrist für die

Erfüllung zu setzen, nach deren Ablauf kann er vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht entfällt, wenn die Lieferung aus Gründen unterblieben ist die die Christinger+Partner AG nicht zu vertreten hat. Hierunter fallen auch Verzögerungen die auf dem Transport zurück zu führen sind. Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzug sind immer ausgeschlossen.

Sämtliche vereinbarte Liefertermine können nur dann eingehalten werden wenn der Käufer den Terminen seinerseits nachkommt und den Produktionsfortschritt forciert (wie z.B. rechtzeitige Datenanlieferung, Prüfung Zwischenergebnisse und Muster, Druckfreigaben etc.). Eine Verzögerung des Käufers führt zu einem Lieferverzug die nicht zu einer Forderung berechtigen.

3.1.1. Nutzen und Gefahr – gehen, in Übereinstimmung mit den dispositiven, gesetzlichen Normen des OR, mit Vertragsabschluss auf den Käufer über.

3.2 Eigentumsvorbehalt – die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie sämtlicher im Zeitpunkt der Lieferung bestehenden Forderungen Eigentum der Christinger+Partner AG. Die Christinger+Partner AG behält sich vor, das Eigentum im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen. Forderungen aus der Weiterveräußerung der gelieferten Ware sind in gleicher Weise im Voraus an die Christinger+Partner AG abgetreten.

3.3 Lieferumfang / Vertragsabschluss – Für den Lieferumfang ist die Beschreibung in unseren Auftragsbestätigungen massgebend. Der Auftraggeber ist verpflichtet die Dokumente nach Erhalt zu prüfen und allfällige Abweichungen umgehend zu melden. Ohne Rückmeldung des Bestellers gelten die Inhalte als bestätigt und angenommen.

3.3.3. Mehr- oder Minderlieferungen / Toleranzen – Wir behalten uns Mehr- oder Minderlieferungen von 10% ausdrücklich vor. Geringfügige und branchenübliche Abweichungen / Toleranzen in Format oder Farbe bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu Forderungen.

3.4 Splitten des Auftrags in Teilaufträge und die damit verbundenen Aufwendungen – Wird der bestätigte Auftrag im Ablauf, Umfang und/oder Zeitlichen Rahmen gesplittet oder verändert, verrechnen wir die damit verbundenen Aufwendungen an den Besteller.

3.5 Untergrund von Beschriftungen – Der Besteller stellt Fahrzeuge bei Fahrzeugbeschriftungen aller Art in gereinigtem, nicht gewachstem Zustand zur Verfügung. Falls die Christinger+Partner AG die Reinigung selbst ausführen muss verrechnen wir die entsprechenden Kosten nach Aufwand. Der Besteller trägt die Verantwortung für die Tragfähigkeit / Verträglichkeit der Beschriftungen auf und mit dem Untergrund, auf welchem die Werbung angebracht wird. Muss für die Montage ein statischer Nachweis auf Verlangen des Bestellers erbracht werden, gehen die Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

3.6 Zusatzleistungen – Aufwendungen und Kosten von Architekten, Bauingenieur, Dachdecker, Metallbauer, Fassadenbauer, Blechner, Maler, Maurer, Gipser, Ladenbauer, Gärtner, Glasbauer, Elektriker, Gerüst, Hebebühne, Skyworker, Kran, Bauanträge an die Behörden und Bewilligungsgebühren sind in unseren Preisen nicht enthalten.

### 4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Unsere Rechnungen sind innerhalb von dreissig Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zu bezahlen. Nach Ablauf der dreissigtägigen Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Bei Zahlungs-



christinger

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen AGB

verzug wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für Blankokredite der Zürcher Kantonalbank erhoben. Zudem sind wir berechtigt, bei Zahlungsverzug weitere Lieferungen zu verweigern.

4.2 Die Preise verstehen sich rein netto, exkl. MwSt. und Versandkosten. Die Verpackung wird zu Selbstkosten verrechnet.

4.3 Rohstoff- und währungsbedingte Preisänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

4.4 Folgekosten, welche auf Unklarheiten in der Bestellung zurückzuführen sind, hat der Kunde zu tragen.

4.5 Für die Ausführung von Arbeiten in Regie oder vom Besteller angeordneten Regiearbeiten gelten die Regiestunden-Ansätze der Christinger+Partner AG. Die Reisezeit wird als normale Arbeitszeit ohne Überzeitzuschlag verrechnet. Montagezubehör, Lieferwagen und Km-Erschädigung werden separat in Rechnung gestellt.

4.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, unsere Forderungen mit allfälligen Gegenansprüchen zu verrechnen. Des weiteren entbinden ihn allfällige Garantieansprüche nicht von seiner Zahlungspflicht.

4.7 Vorauszahlung – Bei Aufträgen von über CHF 50'000.– und/oder einer Produktionszeit mehr als 4 Wochen (Zeitraum von Auftragserteilung bis Lieferung/Montage) behalten wir uns vor, folgende Zahlungsweise zu verlangen: 1/3 bei Auftragserteilung, Restbetrag nach Fertigstellung.

4.8 Annullation von Bestellungen – Annulliert der Besteller bereits erteilte Aufträge, schuldet er als Schadenersatz für entstandene Kosten und entgangenen Gewinn 30% der Bestellsomme. Wenn die Annullation erst nach bereits erfolgtem Produktionsstart bei uns eintrifft, schuldet der Besteller die bisher aufgelaufenen Kosten, mindestens jedoch 50% der Auftragssumme.

## 5. Annahme, Prüfung, Abnahme und Garantie

5.1 Garantie – die Christinger+Partner AG gewährt auf die geleistete Arbeit folgende Garantien: 12 Monate Garantie ab Liefer- / Montage datum auf hergestellte Produkte im Bereich Beschriftungen von Gebäuden/Fahrzeugen und auf Montagearbeiten. 30 Tage auf Druckerzeugnisse aller Art aus Sieb-, Digital- und Offsetdruck. Diese Garantie erstreckt sich auf Material- und Fabrikationseigenschaften, Nicht unter Garantie fallen Schäden die durch unsachgemässe Handhabung oder mangelnde Sorgfalt, sowie durch die Einwirkung Dritter und/oder höhere Gewalt verursacht wurden.

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche (Wandelung, Minderung) werden wegbedungen, ebenso die Geltendmachung eines aus mangelhafter Lieferung irgendwie entstandenen Mangelfolgeschadens.

Der Kunde hat die Ware sofort nach Lieferung/Montage zu prüfen. Allfällige Mängel sind umgehend, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Tagen schriftlich zu rügen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist gilt die Ware als genehmigt.

5.2 Im Garantiefall sind wir berechtigt, die Ware nach unserer Wahl entweder zu reparieren oder zu ersetzen, dem Kunden eine Kaufpreisminderung nach unserem Ermessen zu gewähren oder eine entsprechende Gutschrift zu erteilen.

5.3 Garantieansprüche berechtigen den Kunden weder zum Vertragsrücktritt, noch zur Geltendmachung irgendwelcher Schadenersatzansprüche (z.B. für Mangelfolgeschäden). Ausgeschlossen ist insbesondere auch die Haftung für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, wie Produktionsausfälle, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie andere mittelbare oder unmittelbare Schäden.

5.4 Aufbewahrungspflicht des Käufers – Der Käufer ist verpflichtet, mangelhafte Produkte und Materialien aufzubewahren, nicht zu verwenden und auf Verlangen zurück zu geben. Werden die Produkte trotzdem weiterverarbeitet, verschickt, für den Werbeauftragten oder dergleichen verwendet, gelten die Mängel als akzeptiert und berechtigen zu keinerlei Forderungen.

5.5 Annahmeverzug des Bestellers – Kann oder will der Besteller die Ware nicht zum vereinbarten Termin übernehmen, behalten wir uns vor vom Vertrag zurückzutreten. Die Christinger+Partner AG ist im Falle eines Annahmeverzuges des Bestellers nicht mehr an allfällige Liefertermine gebunden. Wir behalten uns das Recht auf Geltendmachung von Schadenersatzforderungen vor.

## 6. Datenschutz

Für sämtliche Informationen im Zusammenhang mit dem Umgang mit den Daten der Nutzer verweist Christinger + Partner AG auf seine gesonderte Datenschutzerklärung.

## 7. Haftungsausschluss

Weitergehende Schadenersatzansprüche des Kunden als die in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten, sei es aus nicht gehöriger Lieferung oder anderen Rechtsgründen, sind ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung damit zusammenhängender Folgeschäden.

## 8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf sämtlichen Verträgen mit unseren Kunden findet schweizerisches Recht Anwendung. Der ausschliessliche Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten ist der Sitz Christinger+Partner AG.

Christinger+Partner AG, Schlieren, 24. Mai 2018

## Christinger + Partner AG

Grabenstrasse 11    Tel. +41 44 738 10 20    office@christinger.ch  
CH-8952 Schlieren    Fax +41 44 738 10 28    www.christinger.ch



# christinger